



VERWALTUNGSGERICHTSHOF BADEN-WÜRTTEMBERG

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. Sabine Jansen,
Kettengasse 13, 69117 Heidelberg
2. Götz Jansen,
Kettengasse 13, 69117 Heidelberg

- Kläger -
- Vollstreckungsgläubiger -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Adrian Zeth,
Weiherhausstraße 8b, 64646 Heppenheim, Az: 5138/11 Z16
- zu 1, 2 -

gegen

Stadt Heidelberg - Rechtsamt -,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Kornmarkt 1, 69117 Heidelberg, Az: 30.2 br-kr

- Beklagte -
- Vollstreckungsschuldnerin -
- Beschwerdegegnerin -

wegen Festsetzung eines Zwangsgeldes

hat der 6. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgerichtshof Dr. Kirchhof, den Richter am Verwaltungsgerichtshof Vogel und den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Walz

am 5. Februar 2015

beschlossen:

Die Beschwerde der Vollstreckungsgläubiger gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 17. November 2014 - 4 K 872/14 - wird zurückgewiesen.

Die Vollstreckungsgläubiger tragen die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Gründe

Die zulässige Beschwerde ist unbegründet. Das Verwaltungsgericht hat den Vollstreckungsantrag der Vollstreckungsgläubiger, der zuletzt darauf gerichtet war, der Vollstreckungsschuldnerin aufzugeben, sich binnen einer Frist von einem Monat im Hinblick auf die erforderliche Vorgabe der Eingangsdaten zur Erstellung einer schalltechnischen Untersuchung ins Benehmen mit den Vollstreckungsgläubigern zu setzen und danach binnen einer weiteren Frist von einem Monat die endgültige Fassung der Berechnung an die Vollstreckungsgläubiger zu übermitteln, bevor eine endgültige Entscheidung über eine Sperrzeitverlängerung getroffen wird und für den Fall, dass die Vollstreckungsschuldnerin dieser Verpflichtung nicht nachkommt, die Festsetzung eines Zwangsgeldes von 5.000,-- EUR anzuordnen, zu Recht abgelehnt. Dabei kann der Senat offen lassen, ob für den Antrag teilweise das Rechtsschutzbedürfnis mittlerweile deshalb entfallen ist, weil die Vollstreckungsschuldnerin zwischenzeitlich durch Aufhebung ihrer Rechtsverordnung über die Verlängerung der Sperrzeit im Bereich der Altstadt vom 17.12.2009 im hier streitigen Bereich faktisch eine Sperrzeitverkürzung herbeigeführt hat. Denn der Vollstreckungsantrag ist jedenfalls unbegründet.

Die Vollstreckungsschuldnerin hat sich mit gerichtlichem Vergleich vom 20.03.2013 (6 S 1566/12) dazu verpflichtet, auf ihre Kosten bei einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle eine schalltechnische Untersuchung (Lärberechnung) zu den Lärmimmissionen zu erstellen, die von den im Gebiet ihrer Sperrzeitverordnung vom 17.12.2009 vorhandenen Gaststätten zwischen 22.00 und 6.00 Uhr ausgehen. Sie hat sich bei der hierfür erforder-

derlichen Vorgabe der Eingangsdaten mit den Vollstreckungsgläubigern ins Benehmen zu setzen.

Mit der Beschwerde wird, nachdem die Vollstreckungsschuldnerin eine Lärmberechnung hat erstellen lassen, der Sache nach geltend gemacht, dass in dieser Berechnung Eingangsdaten verwendet oder nicht verwendet wurden, über deren Verwendung oder Nichtverwendung sich die Vollstreckungsschuldnerin mit den Vollstreckungsgläubigern nicht „ins Benehmen“ gesetzt hat.

Das Benehmenserfordernis steht für eine verfahrensrechtliche Beteiligung, in der der Mitwirkung keine materielle Rechtsposition korrespondiert. Benehmenserfordernisse sind vielmehr dem objektiv-rechtlichen Ziel einer breiteren Beurteilungsgrundlage und damit einer besseren Entscheidungsfindung verpflichtet (vgl. BVerfG, Beschluss vom 19.11.2014 - 2 BvL 2/13 -, juris m.w.N.). Die Herstellung des Benehmens erfordert eine Anhörung, hier der Vollstreckungsgläubiger durch die Vollstreckungsschuldnerin, und verpflichtet diese, die Stellungnahme der Vollstreckungsgläubiger zu erwägen und Möglichkeiten der Berücksichtigung auszuloten. Die Vollstreckungsgläubiger sollen ihren Standpunkt darlegen, Einwände im Hinblick auf die von ihnen vertretenen Interessen erheben und auf das Ergebnis der Entscheidung auch Einfluss nehmen können. Eine Benehmensherstellung erfordert allerdings keine Einigung der Beteiligten, sondern gestattet es der das Benehmen herstellenden Vollstreckungsschuldnerin, sich über das Vorbringen der Vollstreckungsgläubiger hinwegzusetzen. Anders als bei Einvernehmens- oder Zustimmungserfordernissen gewährt das Benehmenserfordernis somit kein echtes Mitentscheidungsrecht (BVerfG, a.a.O.).

Diesem Benehmenserfordernis hat die Vollstreckungsschuldnerin entsprochen. Das Verwaltungsgericht hat zu Recht festgestellt, dass die Vollstreckungsgläubiger bei der Bestimmung der bei der Lärmberechnung vorzugebenden Eingangsdaten eingebunden waren und ihre Einwendungen, soweit die Vollstreckungsgläubiger von ihrem Einwendungsrecht Gebrauch gemacht haben, von der Vollstreckungsschuldnerin in Erwägung gezogen wurden. Die

Vollstreckungsschuldnerin kann deshalb den Vollstreckungsgläubigern die Einwendung entgegenhalten, ihre Verpflichtungen aus dem abgeschlossenen Vergleich erfüllt zu haben (vgl. zum Erfüllungseinwand im verwaltungsgerichtlichen Vollstreckungsverfahren VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 28.02.2013 - 10 S 81/13 -, juris). Insoweit wird auf den Beschluss des Verwaltungsgerichts verwiesen.

Soweit mit der Beschwerde geltend gemacht wird, die Vollstreckungsschuldnerin habe die Kritik der Vollstreckungsgläubiger in ihrem Schreiben vom 10.07.2014 an einzelnen Eingangsparametern des erstellten Gutachtens unbeachtet gelassen, trifft dies nicht zu. Die Vollstreckungsschuldnerin hat vielmehr zutreffend bereits erstinstanzlich darauf verwiesen, dass diese Einwendungen inhaltlich mit den Beanstandungen der Vollstreckungsgläubiger aus ihrer E-Mail vom 21.05.2014, auf welche die Vollstreckungsschuldnerin mit Schreiben vom 27.06.2014 eingegangen ist, identisch sind. Soweit die Vollstreckungsgläubiger die ihnen mit E-Mail vom 11.03.2014 übermittelten „Eingangsdaten“ für die Lärmberechnung nicht für vollständig halten, bleibt auch im Beschwerdeverfahren unklar, welche Daten noch ergänzend hätten berücksichtigt werden sollen. Die Einbeziehung der von den Vollstreckungsgläubigern sogenannten „Methodendaten“ hat die Vollstreckungsschuldnerin erwogen und abgelehnt. Ihre ablehnende Haltung hat die Vollstreckungsschuldnerin jeweils in der Sache begründet; sie hat die Einwände der Vollstreckungsgläubiger nicht a limine abgelehnt. Ob die gegebene Begründung jeweils inhaltlich zutreffend ist, ist indes keine Frage der Herstellung des Benehmens.

Soweit die Vollstreckungsgläubiger auch im Beschwerdeverfahren Bedenken gegen die inhaltliche Richtigkeit der vorgelegten Lärmberechnung geltend machen, etwa aufgrund der Verwendung von von ihnen für fehlerhaft gehaltener Parametern oder wegen der Zugrundelegung von von ihnen als unzutreffend angesehener Grenzwerte, fehlt es schon an einem vollzugsfähigen Vergleichsinhalt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Eine Streitwertfestsetzung ist nicht erforderlich. Gemäß Ziff. 5502 des Kostenverzeichnisses in Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG, fällt eine Festgebühr in Höhe von 60,-- EUR an.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Dr. Kirchhof

Vogel

Dr. Walz

Ausgefertigt
Mannheim, den 9. Feb. 2015
Geschäftsstelle des
Verwaltungsgerichtshofs
Baden-Württemberg
Keller
Gerichtsschreiberin



